

## **Merkblatt**

### **Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern**

Die Gemeinde Bienenbüttel bittet die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken, Sträucher und Bäume, die in Gehwege oder Fahrbahnen hineinragen, auf die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden. Dies gilt insbesondere für trockene oder morsche Äste, die abzubrechen drohen.

Von Bepflanzungen an Grundstücksgrenzen, die in den öffentlichen Verkehrsraum ragen, gehen Gefahren oder Beeinträchtigungen für Verkehrsteilnehmer aus, wie beispielsweise Gesichtsverletzungen oder Beschädigung von Kleidung bei Fußgängern. Außerdem besteht eine Gefahr für Radfahrer, wenn sie Zweigen ausweichen müssen und dabei auf die Fahrbahn gelangen.

Auch die Erkennbarkeit von Verkehrs- und Straßennamenschildern für Rettungsdienste ist teilweise durch über die Grundstücksgrenze hinauswuchernde Zweige nicht mehr gewährleistet.

Bei Geh- und Radwegen müssen Bäume und Sträucher bis zu einer Höhe von 2,50 Meter auf die Grundstücksgrenze zurückgeschnitten werden, im Bereich von Fahrbahnen sogar bis 4,50 Meter. Verkehrszeichen, Straßennamenschilder und Straßenlampen dürfen nicht verdeckt werden.

Die Gemeinde appelliert an Ihr Verständnis für die Notwendigkeit des Zurückschneidens von Bäumen und Sträuchern.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass Grundstückseigentümer für Schäden, die durch von ihrem Grundstück in öffentliche Verkehrsflächen hineinragende Zweige verursacht werden, schadensersatzpflichtig gemacht werden können. Die Gemeinde ist außerdem berechtigt, dass Zurückschneiden anzuordnen und ggf. auf Kosten des Grundstückseigentümers durchführen zu lassen, was weder in Ihrem noch im Interesse der Gemeinde wäre.

**Das Verbrennen von Garten-, Strauch- und sonstigen Abfällen ist nicht gestattet.**